

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Marktleuthen (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Marktleuthen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind
 - a) Sondernutzungen, die Kraft vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Berechtigten und der Stadt Marktleuthen unentgeltlich ausgeübt werden können,
 - b) Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte),
 - c) Sondernutzungen im öffentlichen Interesse,
 - d) Fahrradständer,
 - e) Pflanztröge.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest, und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Für die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung erlassen am 27. Januar 2005, veröffentlicht im Kreisamtsblatt am 03. März 2005

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Die Sondernutzungsgebühren werden in vollen €-Beträgen festgesetzt.

Sie betragen für

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsgrundlage		Gebühr €
1.	Baubuden, -geräte, -material usw.	Wochengebühr	je m ² Abstellfläche	0,50 bis 1,00
	Baugerüste, -zäune, usw.	Wochengebühr	je m Aufstelllänge	0,50 bis 1,00
	Container	Wochengebühr	je Container	10,00
2.	Eintischung im Zusammenhang mit dem Gastronomiebetrieb	Jahresgebühr	je Tisch	18,00
3.	Masten oder Pfosten zu Werbezwecken	Jahresgebühr	je Stück	25,00
4.	Plakatierungen		pauschal	75,00
5.	Schächte aller Art über 1 m ² (Keller-, Licht-, Luftschächte usw.)	Jahresgebühr	je m ² Verkehrsfläche	5,00 bis 10,00
6.	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände u. ä.	Jahresgebühr	pauschal	140,00
7.	Abstellen von außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeugen oder Anhängern	Wochengebühr		10,00 bis 25,00
8.	sonstige Nutzungen, die nicht genannt sind	Gebührenrahmen		10,00 bis 500,00